



Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.451.861

Wien, am 22. Juli 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Gernot Darmann hat am 26. Mai 2026 unter der Nr. **6150/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Altersfeststellung, Obsorge, Kosten sowie Leistungen für unbegleitete minderjährige Fremde" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Was ist unter der Formulierung zu verstehen, dass die Altersbestimmung „regelmäßig Thema“ gewesen sei?*

Die gewählte Formulierung stammt aus den Erläuterungen einer vom Bundesministerium für Justiz eingebrachten Regierungsvorlage. Die Beantwortung dieser Frage fällt daher nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu den Fragen 2 bis 4:

- *Wie viele Fälle falscher Altersangaben im Asylverfahren wurden in den letzten zehn Jahren festgestellt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Herkunftsland)*
- *Wie hoch ist der prozentuelle Anteil falscher Altersangaben an allen Verfahren mit Altersprüfung?*

- *Ist Ihnen bekannt, wie sich diese „nennenswerte Zahl“ zusammensetzt?*
 - a. *Wie hoch ist diese?*

Vorweg darf angemerkt werden, dass es hinsichtlich der bereits bestehenden parlamentarischen Anfragen durch jährlich revidierte Daten zu Diskrepanzen kommen kann. Weiters wird angemerkt, dass die Auswertung nach Nationalitäten erst ab 2021 möglich ist.

Für das Jahr 2016 darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 11558/J vom 31. Jänner 2017 (11187/AB XXV. GP) verwiesen werden. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Jahr 2016 in 2.684 Fällen Handwurzelröntgen durchgeführt wurden, davon wurde bei 1.844 Personen die Volljährigkeit vermutet. In diesen Fällen findet in der Regel in weiterer Folge eine multifaktorielle Untersuchung statt.

Für das Jahr 2017 darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 1274/J vom 5. Juli 2018 (1240/AB XXVI. GP) verwiesen werden. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Jahr 2017 in 1.045 Fällen Handwurzelröntgen durchgeführt wurden, davon wurde bei 693 Personen die Volljährigkeit vermutet. In diesen Fällen findet in der Regel in weiterer Folge eine multifaktorielle Untersuchung statt.

Im Jahr 2018 wurden 227 Altersdiagnosen gemäß § 2 Abs. 1 Z 25 Asylgesetz (AsylG 2005) durchgeführt, davon wurden 90 Personen für volljährig erklärt. Zusätzlich wurden im Jahr 2018 in 295 Fällen Handwurzelröntgen durchgeführt, davon wurde bei 212 Personen die Volljährigkeit vermutet. In diesen Fällen findet in der Regel in weiterer Folge eine multifaktorielle Untersuchung statt.

Für das Jahr 2019 darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 758/J vom 10. Februar 2020 (873/AB XXVII. GP) verwiesen werden.

Für das Jahr 2020 darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 4865/J vom 13. Jänner 2021 (4887/AB XXVII. GP) verwiesen werden.

Für das Jahr 2021 darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 9609/J vom 28. Jänner 2022 (9406/AB XXVII. GP) verwiesen werden.

Für das Jahr 2022 darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 13478/J vom 9. Jänner 2023 (13098/AB XXVII. GP) verwiesen werden.

Für das Jahr 2023 darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 17699/J vom 31. Jänner 2024 (17166/AB XXVII. GP) verwiesen werden.

Für das Jahr 2024 darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 705/J vom 19. März 2025 (631/AB XXVIII. GP) verwiesen werden.

Für das Jahr 2025 darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 4827/J vom 2. Februar 2026 (4338/AB XXVIII. GP) verwiesen werden.

Im Zeitraum Jänner bis April 2026 wurden 37 Altersdiagnosen gemäß § 2 Abs. 1 Z 25 AsylG 2005 durchgeführt, davon wurden 27 Personen für volljährig erklärt. Zusätzlich wurden im Zeitraum Jänner bis April 2026 in 32 Fällen Handwurzelröntgen durchgeführt, davon wurde bei 28 Personen die Volljährigkeit vermutet. In diesen Fällen findet in der Regel in weiterer Folge eine multifaktorielle Untersuchung statt.

Alterskorrektur bei Altersdiagnosen

Nationalität	Altersdiagnosen
Somalia	19
Afghanistan	4
Ghana	2
Marokko	1
Irak	1
Gesamt	27

Vermutete Volljährigkeit bei Handwurzelröntgen

Nationalität	Handwurzelröntgen
Somalia	19
Afghanistan	3
Syrien	2
Ghana	2
Türkei	1
Marokko	1
Gesamt	28

Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 5:

- *Welche konkreten Maßnahmen wurden gesetzt, um falsche Altersangaben zu verhindern?*

Jede Asylwerberin bzw. jeder Asylwerber wird vor Beginn einer Einvernahme nachweislich über seine Mitwirkungspflichten und insbesondere über die Folgen einer wahrheitswidrigen Aussage aufgeklärt. In Verdachtsfällen werden mutmaßlich minderjährige Antragstellerinnen und Antragsteller einem mehrstufigen Verfahren zur Altersbestimmung im Zuge der Identitätsabklärung unterzogen.

Durch das bewährte und allgemein anerkannte System zur Altersbestimmung konnten in den letzten Jahren Asylanträge mit behaupteter Minderjährigkeit massiv reduziert werden und bleibt das System auch mit Umsetzung des Asyl- und Migrationspaktes bestehen.

Zur Frage 6:

- *Welche Konsequenzen ergeben sich in der Praxis bei nachgewiesenen falschen Altersangaben?*

Unwahre Angaben zur Identität werden im Rahmen des Ermittlungsverfahrens einer rechtlichen Würdigung unterzogen. So können zum Beispiel fehlerhafte oder unvollständige Identitätsangaben – unter Berücksichtigung aller Aspekte des konkreten Einzelfalls – in die Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Antragstellers einfließen.

Bei Vorliegen von strafrechtlichen Verdachtsmomenten werden Sachverhaltsmitteilungen an die zuständige Staatsanwaltschaft übermittelt.

Darüber hinaus darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3409/J vom 25. September 2025 /2940/AB XXVIII. GP verwiesen werden.

Zur Frage 7:

- *Wie viele unbegleitete minderjährige Fremde sind in den letzten zehn Jahren in Österreich „untergetaucht“? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)*
 - a. *Wie viele dieser Personen konnten wieder aufgegriffen oder identifiziert werden?*

Vorweg darf angemerkt werden, dass eine Auswertung zu unbegleiteten minderjährigen Fremden (UMF), die sich dem Asylverfahren entzogen haben, seit dem Jahr 2020 möglich ist.

Im Jahr 2020 waren 770 UMF zum Zeitpunkt des Entziehens noch minderjährig.

Im Jahr 2021 waren 3.464 UMF zum Zeitpunkt des Entziehens noch minderjährig.

Für die Jahre 2022 bis 2025 darf diesbezüglich auf die öffentlichen Statistiken auf der Homepage des Bundesministeriums für Inneres verwiesen werden.

Im Zeitraum Jänner 2026 bis April 2026 waren 20 UMF zum Zeitpunkt des Entziehens noch minderjährig.

Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 8:

- *Welche sicherheitspolizeilichen Maßnahmen werden im Falle des Untertauchens gesetzt?*

Wenn im Falle des Verschwindens eines Menschen bei einer österreichischen Sicherheitsdienststelle Anzeige erstattet wird, hat diese – unabhängig von der Nationalität, dem Alter oder dem Aufenthaltsstatus der abgängigen Person – Fahndungsmaßnahmen einzuleiten. Es werden alle sachdienlichen Informationen erhoben. Dazu zählen insbesondere personenbezogene Daten, wie Familien- und Vorname, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit, eine Personenbeschreibung sowie das Datum und der Ort der Abgängigkeit. Bei Vorliegen der gesicherten Personendaten, wird die abgängige Person sowohl national als auch im Schengener Informationssystem ausgeschrieben. Des Weiteren werden Informationen zum (familiären) Umfeld, zu den Lebensumständen und Gewohnheiten sowie zu den äußeren Umständen des Verschwindens ermittelt. Selbstverständlich werden auch die möglichen Gründe und Motive einer Abgängigkeit beleuchtet und recherchiert.

Zu den Fragen 9, 11 bis 14 und 16:

- *Welche konkreten Leistungen der Grundversorgung stehen unbegleiteten minderjährigen Fremden aktuell zu?*
- *Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten pro unbegleiteten minderjährigen Fremden pro Jahr, aufgegliedert nach Leistungsbereichen?*
- *Wie hoch sind die jährlichen Gesamtkosten für unbegleitete minderjährige Fremde im Bereich der Grundversorgung? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr seit 2020)*
- *Welchen Anteil machen diese Kosten an den gesamten Asylausgaben aus?*
- *Welche konkreten medizinischen und psychologischen Leistungen werden gewährt?*

- *In welchem Umfang werden psychologische und psychotherapeutische Leistungen in Anspruch genommen?*

Im Rahmen der Grundversorgung haben UMF Zugang zu den in Art. 6 und 7 der Grundversorgungsvereinbarung (GVV) nach Art. 15a B-VG festgelegten Leistungen. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass die in Art. 9 GVV vereinbarten Kostenhöchstsätze die jeweils zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 10 GVV verrechenbaren Kosten darstellen.

Die Kosten für UMF in Bundesbetreuung können der nachstehenden Tabelle entnommen werden. Die Übernahme der operativen Abwicklung der Bundesgrundversorgung durch die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH erfolgte im Dezember 2020, daher sind für 2020 keine Detaildaten verfügbar.

	2021	2022	2023	2024	2025
Ø-UMF Kosten/Person/Jahr (in EUR)	50.176,55	40.457,64	41.095,35	59.365,20	54.713,50
davon betreuungsrelevante Sach- und Leistungskosten (Verpflegung, Taschengeld, Transporte, Krankenversicherung, medizinische Leistung etc.)	15.866,55	18.504,96	16.289,95	13.000,32	10.063,05
Gesamtkosten UMF pro Jahr (in Mio. EUR)	17,92	28,65	23,65	13,19	4,30
Anteil UMF-Kosten an Gesamtkosten für Bundesbetreuung	24,7%	25,4%	20,6%	16,7%	7,4%

An den Kosten der in Länderbetreuung untergebrachten UMF beteiligt sich der Bund zu 60 % bzw. nach einer Verfahrensdauer von über einem Jahr zu 100 % im Ausmaß der gedeckelten Kostenhöchstsätze. Darüberhinausgehende Ausgaben liegen im Verantwortungsbereich der Bundesländer. Daher sind die Kosten für UMF in Länderbetreuung nicht vollständig verfügbar und nur mit unverhältnismäßigem Aufwand berechenbar.

Hinsichtlich der medizinischen und psychologischen Leistungen kann ausgeführt werden, dass im Bereich der Bundesgrundversorgung auf die besonderen Bedürfnisse aller untergebrachten Personen bestmöglich eingegangen wird. Bereits im Zuge des Erstaufnahmegesprächs steht die Identifizierung einer allfälligen Vulnerabilität oder eines erhöhten Betreuungsbedarfs im Fokus, zudem besteht in den Bundesbetreuungseinrichtungen österreichweit ein umfassendes Angebot an medizinischer und psychologischer Betreuung vor Ort, welches jederzeit niederschwellig

genutzt werden kann. Darüber hinaus darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 9296/J vom 14. Jänner 2022 /9123/AB XXVII. GP verwiesen werden

Zur Frage 10:

- *Wie unterscheiden sich diese Leistungen im Umfang von jenen für österreichische Minderjährige in vergleichbaren Betreuungssituationen?*

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 15:

- *Welche Mehrkosten ergeben sich durch die Ausweitung von „ärztlichen“ auf „medizinische“ Untersuchungen?*

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Zur Frage 17:

- *In wie vielen Fällen wurden Leistungen aufgrund von Fehlverhalten eingeschränkt oder entzogen?*

Im Jahr 2025 wurden vier Entscheidungen bei UMF, die zum Zeitpunkt der Entscheidung noch minderjährig waren, getroffen, aufgrund derer die Grundversorgungsleistungen reduziert wurden.

Im Zeitraum Jänner 2026 bis April 2026 wurden keine Entscheidungen bei UMF, die zum Zeitpunkt der Entscheidung noch minderjährig waren, getroffen, aufgrund derer die Grundversorgungsleistungen reduziert wurden.

Anzumerken ist an dieser Stelle, dass die Einschränkung oder Einstellung der Grundversorgungsleistung immer eine Einzelfallentscheidung voraussetzt. Über die Entziehungsgründe werden keine Statistiken geführt. Die gegenständlichen Zahlen erfassen nur Entscheidungen nach dem Grundversorgungsgesetz-Bund 2005.

Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt.

Zu den Fragen 18 und 21 bis 23:

- *Welche Änderungen ergeben sich durch die neue Rechtslage hinsichtlich der Möglichkeit, Leistungen zu kürzen oder zu entziehen?*
- *Inwiefern unterscheidet sich das Leistungsniveau in Österreich von jenem in anderen EU-Mitgliedstaaten?*
- *Welche Auswirkungen haben die gewährten Leistungen auf die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Fremden?*
- *Inwiefern handelt es sich bei einzelnen Leistungen um eine über die EU-Vorgaben hinausgehende Umsetzung?*

Österreich verfügt seit vielen Jahren über ein funktionierendes Aufnahmesystem, das die unionsrechtlichen Vorgaben der bisherigen Aufnahme-Richtlinien (2003/9/EG und 2013/33/EU) vollumfänglich erfüllt hat. Mit der nunmehr neugefassten Aufnahme-Richtlinie (2024/1346) sind punktuelle legislative Anpassungen auf Bundes- wie auch auf Landesebene erforderlich. Grundlegende Ziele dieser sind die stärkere Harmonisierung der nationalen Systeme, Festlegung gemeinsamer Mindeststandards für Aufnahmebedingungen und Unterstützung von Antragstellerinnen und Antragstellern, die Eindämmung von Sekundärmigration, die Verknüpfung von Leistungen mit Pflichteneinhaltungen sowie eine bessere Vorbereitung der Mitgliedstaaten auf Krisensituationen (etwa durch nationale Notfallpläne mit Abweichungsmöglichkeiten von Standards in Ausnahmesituationen).

Im Zusammenhang mit materiellen Versorgungsleistungen innerhalb der Grundversorgung ergeben sich daraus insbesondere eine stärkere Kopplung an regelkonformes Verhalten (z.B. Verstoß gegen bewegungseinschränkende Maßnahmen, Folgeantrag, mangelnder Mitwirkung oder Nichteinhaltung von Auflagen) mit der Möglichkeit eines abgestuften Leistungsniveaus sowie eines verpflichtenden Leistungsentzugs, wenn sich Antragsteller entgegen der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (Dublin neu) in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten. Dabei wird stets als Mindestmaß ein unionsrechtskonformer Lebensstandard garantiert.

Darüber hinaus unterliegen Meinungen und Einschätzungen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Zur Frage 19:

- *Welche konkreten Maßnahmen werden gesetzt, um Missbrauch von Leistungen zu verhindern?*

Es darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3409/J vom 25. September 2025 /2940/AB XXVIII. GP verwiesen werden.

Zur Frage 20:

- *In wie vielen Fällen wurde ein solcher Missbrauch in den letzten zehn Jahren festgestellt?*

Seit 2016 wurden von 3.158 tatverdächtigen Asylwerberinnen und Asylwerbern Fälle von Sozialleistungsbetrug, dies umfasst die Delikte §§ 146-148, 223, 224, 228, 231 Strafgesetzbuch sowie § 119 Fremdenpolizeigesetz, verzeichnet.

Gerhard Karner

